

## Bericht

**des Ausschusses für Finanzen und Kommunales  
betreffend eine  
Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über die  
Anwendung und Umsetzung der VRV 2015 durch die Länder**

[L-2015-280106/7-XXIX,  
miterledigt [Beilage 1018/2025](#)]

### I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Aus Sicht der Länder enthält die VRV 2015 viele materiell-rechtliche Bestimmungen, die von der Regelungskompetenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 16 Abs. 1 F-VG nicht gedeckt sind, da diese Regelungskompetenz nur Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse umfasst. Es wurde daher zwischen den Ländern eine Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung abgeschlossen, die nach der ersten Novelle zur VRV 2015 (BGBl. II Nr. 17/2018) durch eine Änderungsvereinbarung angepasst wurde, die allerdings in zwei Punkten bewusste inhaltliche Abweichungen von der damaligen Fassung der VRV 2015 enthielt.

Nach den beiden Novellen des Jahres 2023 zur VRV 2015 (BGBl. II Nr. 93/2023, kundgemacht am 13. April 2023 und BGBl. II Nr. 316/2023, kundgemacht am 27. Oktober 2023) ist auch die genannte Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG nicht mehr aktuell. Da die kompetenzrechtlichen Bedenken weiterhin bestehen, sprach sich die Landesfinanzreferent\*innenkonferenz in ihrer Sitzung im Mai 2023 für eine Anpassung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG aus.

Da eine Wiedergabe sämtlicher Änderungen der Novellen zur VRV 2015 in einer weiteren Änderungsvereinbarung kompliziert und unnötig aufwändig erscheint, wurde nach verfassungsrechtlicher Abklärung unter Federführung der Länder Oberösterreich und Wien ein Entwurf einer neuen „Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über die Anwendung und Umsetzung der VRV 2015 durch die Länder“ erstellt. In der zentralen Bestimmung dieser Vereinbarung bekennen sich die Länder zur Anwendung und Umsetzung der VRV 2015 in der Fassung BGBl. II Nr. 316/2023 (statischer Verweis), ohne dass diese inhaltlich wiedergegeben wird.

Angemerkt wird, dass auf Grund der engen Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern, Österreichischem Gemeindebund und Österreichischem Städtebund an der zweiten und dritten Novelle zur VRV 2015 grundsätzlich Einigung zu allen Bestimmungen erzielt werden konnte, sodass eine Abweichung im Text zwischen der VRV 2015 in der geltenden Fassung und der 15a-Vereinbarung derzeit nicht erforderlich erscheint.

2. Die vorliegende Vereinbarung wurde von den Vertragspartnern unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse im Rahmen der Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 27. November 2024 in Traunkirchen unterzeichnet.

## **II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen haben keinerlei finanzielle Auswirkungen, die über die mit der VRV 2015 verbundenen Verpflichtungen hinausgehen.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen bringen keine finanzielle Belastung für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

## **IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Dieser Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

## **V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VII. Genehmigungspflicht**

Da die Vereinbarung auch auf eine Bindung des Oö. Landtags im Bereich der Landesverfassungsgesetzgebung gerichtet ist (vgl. Art 55 Oö. L-VG), ist sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. LVG dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung bedarf gemäß Art. 56 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 Oö. L-VG der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtags und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

**Der Ausschuss für Finanzen und Kommunales beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über die Anwendung und Umsetzung der VRV 2015 durch die Länder, die der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 13. Jänner 2025 ([Beilage 1018/2025](#), XXIX. Gesetzgebungsperiode) als Subbeilage angeschlossen war, gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen.**

Linz, am 27. Februar 2025

**Max Hiegelsberger**

Obmann

**Bgm. Peter Oberlehner**

Berichterstatter